

ÜBERWACHUNGSVERTRAG

(Muster)

Zwischen der Firma

(nachstehend Hersteller bzw. Firma genannt) und dem

(nachstehend Prüfstelle bzw. fremdüberwachende Stelle genannt) wird folgender Überwachungsvertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag ist ein Güteüberwachungsvertrag im Sinne der DIN 18 200 zwischen dem Hersteller (Firma) und dem Fremdüberwacher (Prüfstelle).

§ 1

GEGENSTAND DER ÜBERWACHUNG

1. Überwachungsgegenstand sind die von der Firma hergestellten/fertiggestellten wasserdichten Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise bzw. Fingerübergänge mit Entwässerung. Die Firma ist verpflichtet, alle aus dem vorausgehenden Prüfverfahren sich ergebenden Anforderungen an Baustoffe, Bauteile und Bauarten einzuhalten. Vor jeder Änderung ist sowohl die Zustimmung des BMVBW als auch der Prüfstelle einzuholen.
2. Unter "Überwachung" im Sinne dieses Vertrages sind Überprüfungen des Überwachungsgegenstandes und seiner Herstellung einschließlich der Eigenüberwachung zu verstehen, deren Art und Umfang durch die in § 2, Ziffer 1, aufgeführten Grundlagen festgelegt sind.

§ 2

GRUNDLAGEN DER ÜBERWACHUNG

1. Maßgebend für die Überwachung sind in der jeweils gültigen Fassung:
 - Die Technischen Liefer- und Prüfvorschriften für wasserdichte Fahrbahnübergänge in Lamellenbauweise und Fingerübergänge mit Entwässerung von Straßen- und Wegbrücken (TL/TP-ING Fahrbahnübergänge),
 - alle mit Regelprüfvermerk versehenen Texte, Zeichnungen und Materiallisten nach Abschnitt 6 der TL/TP-ING Fahrbahnübergänge sowie die darin angezogenen Normen, Richtlinien und sonstigen Technischen Regelwerke,
 - DIN 18 200 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten

2. Die Firma ist verpflichtet, der Prüfstelle Änderungen in der Herstellung des im § 1 bezeichneten Überwachungsgegenstandes, in der Werkseinrichtung sowie beim Fachpersonal anzuzeigen.
Eine Unterbrechung der Herstellung der Überwachungsgegenstände, die eine vertragsgemäße Überwachung unmöglich macht, ist der Prüfstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.
3. Die Firma verpflichtet sich, die zur Herstellung einwandfreier Erzeugnisse erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

§ 3

DURCHFÜHRUNG DER ÜBERWACHUNG

1. Art, Umfang und Zahl der Prüfungen richten sich nach den in § 2 aufgeführten Grundlagen. Soweit Einzelheiten der Überwachung nicht festgelegt sind, handelt die Prüfstelle nach eigenem Ermessen; die Prüfungen sind jedoch mindestens zweimal pro Jahr vorzunehmen. Das BMVBW, die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) bzw. die zuständigen obersten Straßenbaubehörden der Länder haben darüber hinaus das Recht, die Firma zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.
2. Die Beauftragten der Prüfstelle sowie das BMVBW, die BASt bzw. die zuständigen obersten Straßenbaubehörden der Länder sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume der Firma einschließlich der Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
Außerdem ist sicherzustellen (z. B. durch Vorbehalte in den Lieferbedingungen), dass die vorgenannten Beauftragten belieferte Händlerlager oder Baustellen betreten und in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter Proben entnehmen und Überprüfungen vornehmen können. Es muss gewährleistet sein, dass die Proben aus der Lieferung der überwachten Firma stammen. Der Firma ist Gelegenheit zu geben, bei der Probenahme bzw. Überprüfung zugegen zu sein.
3. Die aus der Produktion in Gegenwart eines Firmenvertreters nach statistischen Grundsätzen entnommenen Proben werden nach Wahl der Prüfstelle entweder am Entnahmeort oder in der Prüfstelle geprüft. Einzelne Prüfungen können im Auftrag der Prüfstelle von anderen Stellen durchgeführt werden.
Die Probenahme erstreckt sich auf die gesamte Verkaufsware und deren Ausgangsstoffe bzw. die beim Händler oder auf der Baustelle lagernde Ware der Firma. Fehlerhafte Erzeugnisse (Ausschussware) werden von der Probenahme nur ausgeschlossen, wenn sie als solche deutlich gekennzeichnet und gesondert gelagert sind.
Die Firma stellt die zu prüfenden Erzeugnisse (§ 1, Ziff. 1) kostenlos zur Verfügung und leistet bei der Probenahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe.
Es können auf Kosten der Firma auch Proben angefordert oder auf Baustellen bzw. aus dem Handel beschafft werden.
Die Firma ist verpflichtet, auf Anfrage alle für die Fremdüberwachung notwendigen physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften der Erzeugnisse der Prüfstelle mitzuteilen.
Entnommene Proben werden eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet. Über die Probenahme wird unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Bestimmungen eine Niederschrift gefertigt, die von Vertretern beider Parteien zu unterschreiben ist. Die Proben sind - wenn nicht eine anders lautende Vereinbarung getroffen wird - unverzüglich von der Firma der Prüfstelle frachtfrei anzuliefern.
Das bei der Durchführung des Überwachungsvertrages eingelieferte, geprüfte Probegut geht in das Eigentum der Prüfstelle über; die Prüfstelle kann darüber frei verfügen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Wird im Einzelfall eine Rückgabe des Probegutes an die Firma vereinbart, so gehen die Kosten für die Rücksendung zu Lasten der Firma. Für den Transport übernimmt die Prüfstelle keine Haftung.
Während der Aufbewahrungszeit des Probegutes hat die Prüfstelle nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Sofern von einem Dritten bezüglich des Probegutes gegenüber der Prüfstelle irgendwelche Rechte geltend gemacht werden, hat die Firma die Prüfstelle von Ansprüchen jedweder Art und jedweden Umfanges auf ihre Kosten freizustellen.
4. Die Prüfstelle hat die Probenahme so durchzuführen, dass bei der Firma Produktions- und/oder Liefer-schwierigkeiten vermieden werden.

§ 4

EIGENÜBERWACHUNG

1. Die Firma hat entsprechend den in § 2, Ziffer 1, genannten Bestimmungen die ordnungsgemäße Herstellung ihrer Erzeugnisse durch ständige Eigenprüfungen zu überwachen. Soweit hierfür keine Regelungen bestehen, sind diese mit der Prüfstelle festzulegen.
2. Die Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Sie sind bei den Überwachungsprüfungen der Prüfstelle vorzulegen. In geeigneten Fällen ist nach Maßgabe der Prüfstelle eine jährliche statistische Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen. Die Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungsprüfungen sind von der Firma mindestens sieben Jahre aufzubewahren.
3. Die Prüfstelle ist berechtigt, zusätzliche Eigenüberwachungsmaßnahmen von der Firma zu verlangen, auch wenn solche nach den in § 2, Ziffer 1, genannten Bestimmungen nicht oder in für diesen Einzelfall nur unzureichendem Umfang vorgesehen sind.

§ 5

BESONDERE VEREINBARUNGEN

1. Die Firma hat dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen (Prüfgeräte) zur Eigenüberwachung der Gegenstände nach § 1 in dem den Vorschriften entsprechenden Zustand sind und der Prüfstelle für Zwecke der Fremdüberwachung zur Verfügung gestellt werden können.
Der Prüfstelle sind ein leitender Fachmann und ein Stellvertreter zu benennen. Jede Änderung ist der Prüfstelle sofort anzuzeigen.
2. Zu Beginn der Überwachung wird nach Ermessen der Prüfstelle eine Besichtigung des Herstellerwerkes der Firma durch Angehörige der Prüfstelle vorgenommen, um zu überprüfen, ob aufgrund der technischen und personellen Fertigungsbedingungen die Gewähr für eine gleichmäßige Lieferung einwandfreier Erzeugnisse gegeben ist, insbesondere, ob die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
Es werden Proben entnommen und nach den in § 2, Ziffer 1, genannten Grundlagen von der Prüfstelle auf Einhaltung der Anforderungen geprüft.
3. Im Zuge der weiteren Überwachung werden die Eigenüberwachung sowie die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen für die Herstellung zweimal im Jahr überprüft.
Soweit von der Prüfstelle als erforderlich erachtet, werden Proben von den zur Lieferung vorgesehenen Erzeugnissen entnommen und nach den in § 2, Ziffer 1, genannten Grundlagen von der Prüfstelle auf Einhaltung der Anforderungen geprüft. Bei Unstimmigkeiten der Prüfergebnisse bzw. Nichterfüllung der Anforderungen (§ 2, Ziffer 1) ist die Prüfstelle berechtigt, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen.
4. Die Prüfstelle ist berechtigt, aus den Prüfberichten Ergebnisse zu entnehmen und diese ohne Nennung der Herkunft in wissenschaftlichen Arbeiten weiterzuverwenden.

§ 6

BERICHTERSTATTUNG UND AUSKUNFTSPFLICHT

1. Über das Ergebnis der Überprüfungen wird der Firma in der Regel jährlich ein Überwachungsbericht und/oder Prüfungszeugnis zugeleitet; auf Wunsch kann eine Überwachungsbestätigung ausgestellt werden (siehe § 16).
2. Erhebt die Firma innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Überwachungsberichtes Einwendungen gegen den Inhalt, so führt die Prüfstelle eine Nachprüfung durch. Sind die Einwände berechtigt, hat die Prüfstelle den Überwachungsbericht richtig zu stellen und die Nachprüfung kostenlos durchzuführen. Sind die Einwendungen teilweise oder gänzlich unberechtigt, so gehen die Kosten der Nachprüfung teilweise oder gänzlich zu Lasten der Firma.
3. Die Prüfstelle ist berechtigt, das BMVBW, die BAST bzw. die zuständigen obersten Straßenbaubehörden der Länder über die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen zu unterrichten und ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
4. Werden bei einer Überwachungsprüfung Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen können, unterrichtet die Prüfstelle unverzüglich das BMVBW, die BAST und die zuständigen obersten Straßenbaubehörden der Länder.

§ 7

VERSTÖSSE

1. Werden bei einer Überwachung Verstöße gegen die in § 2, Ziffer 1, genannten Bestimmungen festgestellt, fordert die Prüfstelle die Firma auf, die Mängel innerhalb einer nach Umfang und Art der Produktion angemessenen Frist, die im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten soll, zu beseitigen und wiederholt nach dieser Frist den Werksbesuch und/oder die Probenahme.
2. Ergibt die Wiederholungsprüfung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die Prüfstelle berechtigt, den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen.
Die Prüfstelle ist ferner berechtigt, den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn von Seiten der Prüfstelle wiederholte Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine einwandfreie und gleichmäßige Güte der Erzeugnisse als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.
Werden der Prüfstelle Proben, die diese nach § 3, Ziffer 3 aus der Produktion der Firma angefordert bzw. entnommen hat, trotz Mahnung nicht zugeleitet, so berechtigt dies die Prüfstelle ebenfalls, den Überwachungsvertrag fristlos zu kündigen.
3. Die Prüfstelle setzt das BMVBW, die BAST und wenn erforderlich, die zuständigen obersten Straßenbaubehörden der Länder unverzüglich von den Verstößen nach Ziffer 1 und 2 unter Angabe der Gründe in Kenntnis.

§ 8

GEHEIMHALTUNG

Das mit der Überwachung befasste Personal der Prüfstelle ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den §§ 6 und 7 festgelegten Berichterstattung bzw. Auskunftspflicht nur mit Zustimmung der Firma erteilt werden.

Das gilt nicht für das Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen sowie für die Bekanntgabe des Vertragsabschlusses.

§ 9

KOSTENREGELUNG

1. Die Kosten für die in § 3 festgelegten Prüfungen in der Prüfstelle einschl. der Berichterstattung über die Ergebnisse sowie für die in § 3 aufgeführten Tätigkeiten der Beauftragten der Prüfstelle werden der Firma von der Prüfstelle nach den jeweils gültigen Kostensätzen für Personal, Prüfmaschinen und Messgeräte sowie Verbrauchsmaterial berechnet.
Sollten sich diese Kostensätze ändern, so ist die Prüfstelle verpflichtet, die jeweilige Änderung und ihre Rechtsgrundlage der Firma unverzüglich mitzuteilen. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz des Bundeslandes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat, abgerechnet. Bei der Abrechnung sind diejenigen Kostenvorschriften zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Reise Geltung haben oder gehabt haben.
2. Die Rechnungen sind in nachprüfbarer Form zu erstellen.
3. Kostenschuldner ist in jedem Fall die Firma.
4. Gerät die Firma mit der Zahlung in Verzug, so ist die Prüfstelle nach angemessener Frist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 10

WERBUNG

1. Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
2. Nach Aufnahme in die bei der BAST geführte und veröffentlichte Zusammenstellung der geprüften Fahrbahnübergänge ist die Firma berechtigt, in ihren Geschäftspapieren sowie auf dem Überwachungsgegenstand und den Lieferscheinen auf die Überwachung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf den Überwachungsgegenstand beziehen; Form und Inhalt bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Prüfstelle.
3. Die Firma ist verpflichtet, alle Hinweise gemäß Ziffer 2 nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu entfernen, unkenntlich zu machen bzw. zu unterlassen.

TL/TP FÜ

- Überwachungsberichte und Prüfzeugnisse dürfen von der Firma nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden. Veröffentlichungen von Auszügen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Prüfstelle.

§ 11

HAFTUNG

- Die Prüfstelle führt die Überprüfungen und Untersuchungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten entstehen.

Einen Mangel an der von der Firma gelieferten Sache hat die Prüfstelle nicht zu vertreten.

Weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Die Firma stellt die Prüfstelle von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Prüfergebnissen frei.

Wird die Firma von Dritten wegen mangelhafter Beschaffenheit oder mangelhafter Lieferung der Überwachungsgegenstände in Anspruch genommen, so kann sie keine Regressansprüche gegen die Prüfstelle geltend machen, insbesondere nicht mit der Begründung, die Überprüfung sei fehlerhaft, mangelhaft oder nicht durchgeführt worden. Sofern Dritte derartige Ansprüche an die Prüfstelle richten, ist die Firma verpflichtet, die Prüfstelle freizustellen.

- Die Ansprüche der Firma gegen die Prüfstelle wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages verjähren in sechs Monaten.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs des Überwachungsberichtes bzw. des Prüfzeugnisses bzw. sonstiger schriftlicher Mitteilungen der Prüfstelle an die Firma.

- Die Kostenansprüche der Prüfstelle verjähren innerhalb von zwölf Monaten, berechnet ab Eingang der jeweiligen Kostenrechnung bei der Firma.

§ 12

VERTRAGSDAUER

- Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung am auf unbestimmte Zeit in Kraft.
- Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragsschließenden mit 1/4-jährlicher Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäss § 7, Ziffer 2, und den Bestimmungen des § 9 (Regelung zwischen den Vertragspartnern bezüglich der Vergütung).
- Unabhängig von der in § 12, Ziffer 2, genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag, wenn die Firma die Herstellung und Lieferung des Überwachungsgegenstandes einstellt und dieses schriftlich der Prüfstelle mitteilt.
- Unabhängig von der in Ziffer 2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens solcher Regelungen der in § 2, Ziffer 1, genannten Bestimmungen, die sich auf den Fremdüberwachungsvertrag auswirken.
- Die Beendigung des Überwachungsvertrages teilt die Prüfstelle unverzüglich dem BMVBW, der BAST und den zuständigen obersten Straßenbaubehörden der Länder unter Angabe von Gründen mit. Die Prüfstelle ist berechtigt, alle anerkannten Prüfstellen und Überwachungs-/Güteschutzgemeinschaften, die auf dem entsprechenden Gebiet der Überwachung-/Güteüberwachung nach den TL/TP-ING Fahrbahnübergänge arbeiten, zu unterrichten.
- Die Firma ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages ihre Urschriften des Vertrages der Prüfstelle unverzüglich zurückzugeben.

§ 13

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist

Erfüllungsort ist der Standort der Prüfstelle.

§ 14

VEREINBARTES RECHT (nur bei ausländischen Vertragspartnern aufnehmen)

TL/TP FÜ

Auf das zwischen der Firma und der Prüfstelle bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 15

SCHRIFTFORM

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Für das Wirksamwerden des geänderten Überwachungsvertrages als Nachweis der geforderten Überwachung ist die Zustimmung der BAST erforderlich.

§ 16

NACHWEIS DER GÜTESICHERUNG (Fremdüberwachung)

Der Nachweis, dass der Fahrbahnübergang der Gütesicherung nach TL/TP FÜ und einem Überwachungsvertrag unterliegt, wird wie folgt erbracht:

- Für Fahrbahnübergänge mit Regelprüfvermerk durch das Überstimmungszeichen nach TL/TP FÜ, Abschnitt 8.5,
- für Fahrbahnübergänge, die der Prüfung im Einzelfall unterlegen haben, durch eine Überwachungsbestätigung nach § 6, Ziffer 1, die fallweise von der Prüfstelle ausgestellt wird, oder durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.2 nach DIN EN 10204.

§ 17

SONSTIGES

1. Das BMVBW und die BAST erhalten je ein Exemplar des Vertrages.
2. Der Vertrag enthält Seiten und Anlagen und ist in gleichlautenden Exemplaren ausgestellt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Prüfstelle)

.....
(Firma)